

Badeordnung für die Lehrschwimmhalle in Ahlhorn

in der Fassung vom 07.03.2013

§ 1

Zweck

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit in der Lehrschwimmhalle Ahlhorn. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden und der sportlichen Er-tüchtigung ungestört nachgehen können. Die Einhaltung der Badeordnung liegt daher im In-teresse jedes einzelnen Badegastes.
- (2) Die Badeordnung ist für jeden Badegast verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Auf-rechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Vereins- oder Übungsleiter/in für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Die Übungsleitung betritt vor den Teil-nehmerInnen der Kurse die Halle und verlässt diese nach den übrigen TeilnehmerInnen.
- (4) Jede/r Besucher/in des Bades benutzt die Einrichtung auf eigene Gefahr.

§ 2

Betriebszeiten

- (1) Die von der Gemeinde festgelegten Badezeiten werden am Eingang des Bades öffentlich aus-gehängt.
- (2) Bei Überfüllung des Bades, bei Betriebsstörungen oder bei besonderen Veranstaltungen kön-nen die Betriebszeiten durch die Fachkraft der Schwimmhalle – nachfolgend als Fachkraft bezeichnet – eingeschränkt oder verkürzt werden.
- (3) Das Benutzen des Bades außerhalb der offiziellen Badezeiten ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Großenkneten und aus Sicherheitsgründen nach Rücksprache mit der Fachkraft möglich.

§ 3

Badegäste und Einlassverbote

- (1) Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson das Bad betreten. Zusätzlich muss mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze vorliegen.

Ebenso dürfen geistig Behinderte und Epileptiker das Bad nur im Beisein einer Begleitperson nutzen. Ausnahmen darf nur die Fachkraft zulassen. Den Anweisungen der Fachkraft ist Folge zu leisten.

- (3) Einem Einlassverbot unterfallen Personen,
- a) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - b) die betrunken oder durch sonstige Mittel berauscht sind,
 - c) gegen die ein Hausverbot oder ein Verweis ausgesprochen wurde.

§ 4

Allgemeines Verhalten der Badegäste

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrecht erhalten und Belästigung anderer Badegäste vermieden werden. Zum Aus- und Anziehen sind die vorhandenen Umkleidemöglichkeiten zu nutzen. Die Gänge von den Kabinen und Umkleideräumen zu den Duschen und der Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (2) NichtschwimmerInnen und unsichere SchwimmerInnen dürfen sich nur im Becken aufhalten, wenn die Wassertiefe bis 1,20 m beträgt. Kleinere Kinder sind durch die Aufsichtsberechtigten ständig zu beobachten.

Die Benutzung der Startblöcke geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten (Wassertiefe mind. 2,00 m) gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Der Sprung ins Becken darf nur nach vorne ins Wasser erfolgen. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Während der Hubboden gefahren wird, müssen alle BesucherInnen das Becken verlassen und dürfen das Becken erst nach Freigabe durch die Fachkraft wieder nutzen.

- (3) Nicht gestattet ist
- a) Lärmen, lautes Singen und Pfeifen, der Betrieb von Fernseh- bzw. Rundfunkgeräten, Plattenspielern, anderen Bild- oder Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten.
 - b) wildes Umherlaufen, Toben, Springen, Huckepacknehmen, Essen und Trinken in der Schwimmhalle sowie Kaugummi kauen im Wasser.
 - c) das Ausspucken auf den Boden des Badegeländes oder in das Badewasser.
 - d) das Wegwerfen von Abfällen oder Glas sowie sonstiger scharfkantiger Gegenstände (auch nicht in die aufgestellten Abfalleimer).
 - e) das Mitführen von Tieren.
 - f) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, das Untertauchen anderer Personen sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage.

- g) Gegenstände in den Badebereich zu werfen.
- h) die Mitnahme von Luftmatratzen, Badeinseln oder übergroßen Schwimmreifen in das Schwimmbecken.
- i) Tauchgeräte, Schwimmflossen, Tauchmasken oder ähnliches zu verwenden.
- j) auf den Beckenumgängen zu laufen sowie an Einstiegsleitern oder Haltestangen zu turmen.

Ausnahmen darf nur die Fachkraft zulassen. Für Schäden, die sich aus der Missachtung dieser Vorschriften ergeben, haftet der/die Verursacher/in.

§ 5

Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt. Die Entscheidung, ob die Bekleidung diesen Anforderungen genügt, trifft die Fachkraft.
- (2) Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (3) Badeschuhe dürfen in dem Schwimmbecken nicht benutzt werden.

§ 6

Hygiene

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens seinen Körper gründlich zu waschen.
- (2) Das Verwenden von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und/oder der Badeanlagen die Sanitäranlagen aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 7

Badbenutzung

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Badeanlagen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- (2) Abfall und Papier ist in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen!

§ 8

Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich des Bades gefunden werden, sind bei dem Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Aufbewahrung von Wertsachen

Geld- oder Wertsachen können in den bereitgestellten Schließfächern aufbewahrt werden. Es darf nur ein Eurostück und kein Einkaufschip verwendet werden. Für die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände ist bei Verlust oder Beschädigung eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 10

Haftungsbeschränkung der Gemeinde

- (1) Das Betreten der Badeanlagen sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Großenkneten nicht.
- (2) Die Gemeinde Großenkneten oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Aufsichtspersonal/Hausrecht

- (1) Die Fachkraft der Schwimmhalle führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Diesen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Die Fachkraft ist angewiesen, den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu sein. Der Fachkraft ist es untersagt, Trinkgelder oder sonstige Leistungen und Geschenke zu erbiten oder zu fordern.
- (3) Die Fachkraft übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht im Bad aus. Sie ist daher befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz wiederholter Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Widerstandsleistungen gegen diese Anordnungen können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

§ 12

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die Fachkraft entgegen. Wenn möglich, wird sofort Abhilfe geschaffen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.11.2001 außer Kraft.

Großenkneten, 07.03.2013

Klaus Bigalke
Erster Gemeinderat